

Sozialgericht Magdeburg

S 14 AS 2455/13

Aktenzeichen



verkündet am 10. März 2016

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen

11. April 2013

Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2 : Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den
Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom
10. März 2016 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die
ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter Herr [REDACTED] für
Recht erkannt:

1. Der Änderungsbescheid vom 17.04.2013 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 04.06.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2013 wird abgeändert und der Beklagte wird verurteilt, den Klägern für Mai und Juni 2013 monatlich Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 475,87 € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine Rücknahmeentscheidung des Beklagten.

Die Kläger beantragten am 22.11.2012 die Fortzahlung ihrer Leistungen ab Januar 2013. Mit Bescheid vom 07.12.2012 bewilligte der Beklagte den Klägern für Januar bis Juni 2013 monatlich 585,37 € unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) i.H.v. 475,87 € monatlich. Parallel dazu versandte er das Belehrungsschreiben vom 06.12.2012, indem der darauf hinwies, dass nach der aktuellen Richtlinie des Beklagten für die Kaltmiete und die Betriebskosten ein Betrag von 301,80 € angemessen sei. Für die Kosten der Heizung gelte ein Richtwert von 83,40 €. Diese Kosten würden um 245,07 € bzw. um 12,47 € überschritten. Den Klägern werde aufgegeben, die KdU bis zum 30.04.2013 zu senken. Nach Ablauf der Frist würden nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden. Der Beklagte erließ den Änderungsbescheid vom 07.03.2013, mit dem die Leistungshöhe auf 605,09 € angepasst wurde, weiterhin unter Berücksichtigung von KdU i.H.v. 475,87 €. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Änderungsbescheid vom 02.04.2013 auf 596,90 €, weiterhin unter Berücksichtigung von KdU i.H.v. 475,87 €.

Mit Bescheid vom 17.04.2013 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für Mai und Juni 2013 teilweise auf und änderte den Bewilligungsbetrag auf 506,23 € ab. Es seien nunmehr noch die angemessenen KdU i.H.v. 385,20 € zu berücksichtigen. Dagegen erhoben die Kläger mit Schreiben vom 26.04.2013 Widerspruch. Es seien weiterhin die ursprünglich bewilligten KdU zu zahlen. Dies ergebe sich zum einen aus Vertrauensschutzgesichtspunkten und zum anderen verfüge der Beklagte über kein schlüssiges Konzept. Es erging noch der Änderungsbescheid vom 04.06.2013, mit dem die Leistungsbewilligung für Mai und Juni 2013 auf 517,62 € angepasst wurde. Weiterhin unter Berücksichtigung von KdU i.H.v. 385,20 €. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 07.08.2013 als unbegründet zurückgewiesen. Die Rücknahmeentscheidung sei gerechtfertigt. Die Kläger könnten sich nicht auf Vertrauensschutzgesichtspunkte berufen, da sie mit Schreiben vom 06.12.2012 hinsichtlich der KdU belehrt worden seien.

Dagegen haben die Kläger am 12.08.2013 Klage erhoben. Die Richtlinie des Beklagten beruhe auf keinem schlüssigen Konzept und darüber hinaus seien Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Kläger beantragen,

den Änderungsbescheid vom 17.04.2013 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 04.06.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2013 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen für Mai bis Juni 2013 Unterkunftskosten i.H.v. 475,87 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass die KdU rechtmäßig reduziert worden seien.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 17.04.2013 in der Gestalt des Bescheides vom 04.06.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Soweit nach § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) –Zehntes Buch– (X) ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach § 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Der Beklagte hat sich ursprünglich auf die Anwendung von § 48 SGB X berufen. Diese Vorschrift ist in dem vorliegenden Fall nicht einschlägig, da keine wesentliche Änderung im Leistungsanspruch der Kläger eingetreten ist. Dem Beklagten war bereits bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 07.12.2012, welcher bestandskräftig geworden ist, bekannt, dass er ab dem 01.05.2013 nur noch die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß den Werten in der Richtlinie zahlen wollte. Insoweit kam allenfalls die Anwendung von § 45 SGB X in Betracht. Inwieweit die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung im Bescheid vom 07.12.2012 tatsächlich rechtswidrig begünstigend war, kann offen bleiben, da eine Rücknahmeentscheidung jedenfalls an § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X scheitert. Bei der Feststellung der groben Fahrlässigkeit ist ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Grobe Fahrlässigkeit ist zu bejahen, wenn der Betroffene schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und deshalb nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 06.03.1997, - 7 RAr 40/96, juris). Entscheidend sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalles und die individuellen Fähigkeiten des Betroffenen, d.h., seine Urteilsfähigkeit und sein Einsichtsvermögen, im Übrigen auch sein Verhalten (Urteil des BSG vom 31.08.1997, - 7 RAr 112/94, juris). Der Beklagte hat sich in dem vorliegenden Fall widersprüchlich verhalten, als er mit Bescheid vom 07.12.2012 für den gesamten Bewilligungsabschnitt von Januar bis Juni die Unterkunftskosten i.H.v. 475,87 € bewilligte und auf der anderen Seite mit Schreiben vom 06.12.2012 darauf hinwies, dass er beabsichtige, ab dem 01.05.2013 nur die reduzierten Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen. Maßgeblich ist diesbezüglich nur der Tenor im Bewilligungsbescheid vom 07.12.2012 und nicht das gleichzeitig versandte Belehrungsschreiben. Insoweit durften sich die Kläger darauf verlassen, dass der Beklagte für den gesamten Zeitraum 475,87 € an Kosten der Unterkunft und Heizung zahlt, da er im anderen Fall sogleich mit dem Bescheid vom 07.12.2012 die Kosten der Unterkunft und Heizung ab Mai 2013 hätte reduzieren können. Darüber hinaus hat der Beklagte diese Bewilligung mit den Änderungsbescheiden vom 07.04.2013 und vom 03.04.2013 zunächst bestätigt, bevor er den Rücknahmebescheid vom 17.04.2013 erließ. Insoweit kann den Klägern hier nicht vorgehalten werden, dass es sich ihnen hätte aufdrängen müssen, dass

die Bewilligung der Kosten der Unterkunft und Heizung ab Mai 2013 nicht zutreffend gewesen sein sollen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Es war nach § 144 SGG über die Zulassung der Berufung zu entscheiden, da keine laufenden Leistungen für mehr als 1 Jahr geltend gemacht worden sind und der Berufungstreitwert von 750 € nicht erreicht wird. Die Berufung war zuzulassen, da es für den Fall der Verneinung des Vertrauensschutzes auf die Frage ankäme, ob das Konzept für die Richtlinie des Beklagten schlüssig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

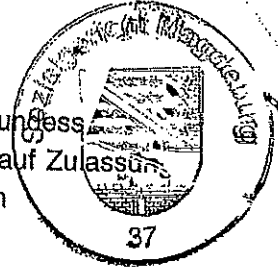
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem
Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg



schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Richter am Sozialgericht

